



Dokumente des Bischofs

- Nr. 77 3. Anordnung für das Bistum Magdeburg zum Umgang mit Corona
Nr. 78 Mindeststandards für Gottesdienste während der Corona-Pandemie vom 27. Mai 2020
Nr. 79 Priesterweihe Herr Diakon Dr. Jürgen Wolff
Nr. 80 Sendungsfeier Frau Miriam Fricke

Mitteilungen des Generalvikars

- Nr. 81 Übertragung von Gottesdiensten über das Internet
Nr. 82 Vertrag zum Vielfältigen von Noten und Liedtexten
Nr. 83 Religiöse Kinderwochen und Jugendfreizeiten in Zeiten der Corona-Pandemie
Nr. 84 Spendenaufruf von Renovabis
Nr. 85 Regionalkonferenzen 2021
Nr. 86 Neuer Termin für die Pfarrgemeinderats- und Kirchenvorstandswahlen
Nr. 87 Verlängerung der Immobilienkonzepte
Nr. 88 Ankündigung der Visitationen im Bistum Magdeburg

- Nr. 89 Aktuelle Öffnungs- und Bürozeiten des Bischöflichen Ordinariates Magdeburg
Nr. 90 Verschiebung der Peterspfennigkollekte 2020
Nr. 91 Verschobene Eheschließungen

Mitteilungen des Bischöflichen Ordinariates Prozessbereich 2. Personaleinsatzplanung und Personalentwicklung

- Nr. 92 Information zu Dienstaussweisen
Nr. 93 Entpflichtungen / Ernennungen / Beauftragungen
Nr. 94 Todesanzeigen

Dokumente des Bischofs

Nr. 77 3. Anordnung für das Bistum Magdeburg zum Umgang mit Corona

Als Kirche bleiben wir in der Mitverantwortung, die Gesundheit jedes einzelnen Menschen zu schützen und die Verbreitung des Corona-Virus zu verlangsamen. In Wahrnehmung des Selbstorganisationsrechts der Kirchen und der aus diesem Recht resultierenden Verpflichtung gilt im Bistum Magdeburg zur Eindämmung der Pandemie ab dem 27. Mai 2020 bis auf Weiteres Folgendes:

1. Angesichts der notwendigen Abstands- und Hygieneregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus erscheint es einerseits weiterhin ratsam, auf die sogenannten öffentlichen Gottesdienste zu verzichten (vgl. meine Briefe vom 06.05.2020 und vom 20.05.2020). Aufgrund des Wunsches von Gläubigen nach gemeinsamen liturgischen Feiern und angesichts der schrittweisen politischen und gesellschaftlichen Lockerung der Ausnahmesituation erscheint es andererseits verantwortbar, auch wieder Gottesdienste zu feiern. Dabei sind die Mindeststandards vom 27.05.2020 einzuhalten (siehe Anlage).

Personen, die zur sogenannten Risikogruppe gehören – dabei ist gleich, ob es sich um Gottesdienstfeiernde, Priester, Diakone oder Gottesdienstbeauftragte handelt – sollen nicht zu Handlungen gedrängt werden, die ihre Gesundheit gefährden. Diese Gläubigen sind eingeladen, Gottesdienste, die über die Medien verbreitet werden, mitzufeiern und/oder andere Formen der Sonntagsgestaltung (Familiengebete, Bibellesung usw.) zu pflegen. Deshalb bleibt das Sonntagsgebot weiterhin ausgesetzt.

2. Die Kirchen sollen weiterhin als Orte des persönlichen Gebetes offen gehalten werden.

3. Feierliche Erstkommunionfeiern und Firmungen finden bis zu den Sommerferien nicht statt. Kinder, die die Erstkommunionvorbereitung abgeschlossen haben und deren Eltern es wünschen, können in Absprache mit dem zuständigen Priester einzeln oder in kleiner Zahl auch vor diesem Datum in einer Eucharistiefeier das erste Mal die Kommunion empfangen. Das schließt eine spätere größere Feier mit der Pfarrei nicht aus.

4. Taufen und Trauungen verlangen wegen ihres besonderen, teils mit engem physischem Kontakt verbundenen liturgischen Charakters eine besonders sorgsame Einhaltung der Abstands- und Hygienevorschriften. Gemäß den geltenden Abstandsregelungen richtet sich

die konkrete Anzahl der Mitfeierenden nach der zur Verfügung stehenden Fläche des liturgischen Raumes und nach den regionalen Vorgaben.

5. Ebenso können Beerdigungen unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln stattfinden. Klären Sie bitte mit den kommunalen Trägern vor Ort, mit wieviel Personen Trauerfeiern in Friedhofskapellen durchgeführt werden können.

6. Die Spendung des Bußsakraments ist unter Beachtung der Abstands- und Hygienevorschriften möglich. Beichtstühle sind dafür in der Regel nicht geeignet.

7. Wo immer es möglich ist, bleibt die Seelsorge an kranken, einsamen und sterbenden Menschen ein vorrangiger Dienst. Dies gilt auch für die Spendung der Krankenkommunion. Dabei sind die notwendigen Hygienemaßnahmen einzuhalten.

Zur Vermeidung von Infektionen besteht die Notwendigkeit, bei jeder Krankensalbung eigenes Öl zu verwenden. Dafür sind die verwendeten Gefäße nach jeder Krankensalbungsfest zu reinigen. Falls nicht genügend Öl für die Feier einer Krankensalbung im äußersten Notfall vorhanden ist, ist die Segnung des Krankenöls jedem Priester möglich. Die Segnung des Krankenöls kann nur im Rahmen der Feier der Krankensalbung geschehen, wobei Olivenöl oder anderes Pflanzenöl verwendet werden muss. Das Gebet zur Segnung des Krankenöls findet sich im Anhang des Rituale zur Feier der Krankensakramente.

Für die Seelsorge in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen sind darüber hinaus die jeweiligen Bestimmungen der Einrichtungen zu beachten.

8. Seelsorger*innen sollen als Ansprechpersonen zur Verfügung stehen. Bei persönlichen Begegnungen sind die notwendigen Hygienevorschriften zu beachten.

9. Entsprechend der landesrechtlichen Regelungen zur Wiederaufnahme des Schulunterrichts soll schulischer Religionsunterricht in Räumen der Pfarreien erteilt werden, insofern die notwendigen Abstands- und Hygienevorschriften gewährleistet werden können. Das gilt ebenso für die Gemeindegottesdienste (gemeindlicher Religionsunterricht, Jugend- und Ministrantenstunden, Erstkommunion- und Firmvorbereitung etc.).

Da die notwendigen Abstands- und Hygienevorschriften bei Freizeitveranstaltungen und privaten Veranstaltungen (z.B. Familienfeiern) durch die Pfarreien kaum garantiert werden können, sollten dafür vorerst keine Gemeinderäume zur Verfügung gestellt werden.

Veranstaltungen der Seniorenpastoral bedürfen einer besonders sorgfältigen Beachtung der notwendigen Abstands- und Hygieneregeln.

Chorveranstaltungen und -proben sowie Wallfahrten können auch weiterhin nicht stattfinden. Treffen von Gruppen und kirchlichen Vereinen, Einkehr-

tage, Exerzitien sowie Weiterbildungsveranstaltungen können unter Einhaltung der Abstands- und Hygienevorschriften durchgeführt werden.

10. Perspektive für den Sommer
Religiöse Kinderwochen (RKW) sowie weitere Veranstaltungen und Ferienfreizeiten werden in diesem Jahr nicht in gewohnter Weise stattfinden können und zu einem nicht unerheblichen Teil auch ausfallen müssen. Um Kontakt mit den Kindern und Jugendlichen zu halten, soll in den Pfarreien und Verbänden überlegt werden, ob und wie entsprechend der dann geltenden staatlichen und kommunalen Vorgaben Veranstaltungen oder Veranstaltungsalternativen angeboten werden können.

11. Die ausgesetzten Pfarreientwicklungsprozesse können wieder aufgenommen und die damit verbundenen Zusammenkünfte unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln durchgeführt werden.

12. Sofern es erforderlich ist, können Sitzungen der Pfarreigremien stattfinden. Die Sitzungen sind auf den notwendigen Umfang zu begrenzen, Abstands- und Hygieneregeln sowie die Anzahl der Teilnehmer im Verhältnis zur m² Raumgröße sind zu beachten. Die Regelung des Generalvikars zur Nutzung von Telefon- und Videokonferenzen, veröffentlicht im Amtsblatt vom 01.04.2020 unter Nr. 63, bleibt weiterhin bestehen.

13. Dienstreisen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Hierüber entscheidet der/die zuständige Vorgesetzte.

14. Pfarrbüros bleiben besetzt, sollten aber im Wesentlichen telefonisch und digital arbeiten. Verwaltungsarbeiten im Pfarrbüro ohne Publikumsverkehr können unter Einhaltung der Abstands- und Hygienevorschriften betrieben werden. Publikumsverkehr ist auf das Erforderliche zu beschränken. Insofern ist sowohl auf den Schutz der Arbeitenden als auch auf den des Besuchers zu achten.

15. Diese Anordnung ersetzt die Anordnung vom 06. Mai 2020¹.

Bitte beachten Sie regelmäßig die ständig aktualisierten Hinweise auf der Homepage des Bistums unter www.bistum-magdeburg.de. Im Bischöflichen Ordinariat haben wir eine Hotline eingerichtet. Sie erreichen sie unter: (0391) 5961 134.

Blieben wir bei allen Herausforderung dieser Zeit miteinander im Gebet verbunden

Magdeburg, den 27. Mai 2020

Dr. Gerhard Feige
Bischof

¹ Dem Amtsblatt Juni 2020 liegt die 2. Anordnung für das Bistum Magdeburg zum Umgang mit Corona zur Dokumentation als Anlage bei. Diese Anordnung wurde durch die 3. Anordnung vom 27. Mai 2020 ersetzt und tritt somit außer Kraft.

Anlage

Nr. 78 Mindeststandards für Gottesdienste während der Corona-Pandemie vom 27. Mai 2020

Angesichts der notwendigen Abstands- und Hygieneregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus erscheint es einerseits weiterhin ratsam, auf die sogenannten öffentlichen Gottesdienste zu verzichten (vgl. Briefe von Bischof Dr. Gerhard Feige vom 06.05.2020 und vom 20.05.2020). Aufgrund des Wunsches von Gläubigen nach gemeinsamen liturgischen Feiern und angesichts der schrittweisen politischen und gesellschaftlichen Lockerung der Ausnahmesituation erscheint es andererseits verantwortbar, auch wieder Gottesdienste zu feiern. Dabei sind folgende Mindeststandards einzuhalten:

I. Allgemeine Regeln

1. Gottesdienste in geschlossenen Räumen (Kirchen, Kapellen, Gemeinderäumen) sind nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

- Die Zahl der zugelassenen Mitfeiernden richtet sich nach der Größe der Fläche für die ständig vorgehaltenen Sitzplätze. Der Abstand der Gläubigen beträgt in alle Richtungen 2 m. Die so maximal nutzbaren Plätze werden deutlich sichtbar markiert. Familien werden dabei nicht getrennt.
- Beim Betreten und Verlassen des Gottesdienstortes ist sicherzustellen, dass die Abstandsregeln eingehalten werden, ggf. durch Markierungen.
- Die Gottesdienstmitfeiernden tragen sich in eine Anwesenheitsliste ein, die folgende Angaben enthalten muss:
 - Vor- und Familienname
 - die vollständige Adresse
 - die Telefonnummer.

Diese Listen sind vertraulich aufzubewahren und auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen. Vier Wochen nach dem Gottesdienst werden die Listen datensicher vernichtet.

Ein Formular findet sich auf der Homepage des Bistums unter: https://www.bistum-magdeburg.de/upload/2020/Bilder_Mai/Erhebungsbogen_zur_Teilnahme.pdf

- Ein Ordnungsdienst sorgt dafür, dass diese Regeln eingehalten werden.
- Vor, während und nach dem Gottesdienst wird für eine größtmögliche Durchlüftung des Raums gesorgt. Ggf. werden die Kirchentüren offen gehalten, damit Türgriffe und Türklinken nicht benutzt werden

müssen.

- Die Gläubigen werden in angemessener Form über die einzuhaltenden Regeln informiert (Aushang, Homepage, mündliche Hinweise).
- Auf Gemeindegesang sollte weitgehend verzichtet werden. Chorgesang ist nicht möglich. Die Gläubigen werden gebeten, ihr eigenes Gotteslob mitzubringen. Kircheneigene Gesangbücher werden nicht zur Verfügung gestellt.
- Die Zahl der liturgischen Dienste ist auf ein Minimum zu reduzieren, so dass auch die Mindestabstände im Altarraum eingehalten werden können. Die liturgischen Abläufe sind daraufhin zu überprüfen und anzupassen.
- Gottesdienste in geschlossenen Räumen sollten aufgrund des sich mit zunehmender Dauer erhöhenden Infektionsrisikos in angemessener Kürze gefeiert werden.
- Die Weihwasserbecken und Weihwasserbehälter bleiben weiterhin geleert. Auch die Besprengung mit Weihwasser unterbleibt. Ausnahmen bilden Begräbnisse und die Spendung der Taufe.

2. Gottesdienste unter freiem Himmel dürfen nur gefeiert werden, wenn die notwendigen Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden können.

3. Da die Einhaltung des notwendigen Mindestabstands bei Prozessionen nicht dauerhaft garantiert werden kann, sollte darauf verzichtet werden.

II. Zusätzliche Regeln bei der Eucharistiefeier

Darüber hinaus sind für Eucharistiefeiern folgende Regeln einzuhalten:

1. Bei der Vorbereitung der Eucharistiefeier ist auf notwendige Hygiene zu achten. Der Zelebrant und die liturgischen Dienste waschen sich vor Beginn des Gottesdienstes die Hände mit Seife und desinfizieren sie anschließend.

2. Die Hostien werden nicht von den Gottesdienstteilnehmern aufgelegt. Die gefüllte Hostienschale, die Kännchen mit Wasser und Wein sowie der Kelch werden in der Nähe des Altars bereitgestellt. Während der gesamten Eucharistiefeier – auch bei der Wandlung – bleibt die Hostienschale mit einer Palla abgedeckt. Für die große Hostie empfiehlt es sich, eine eigene Patene zu verwenden.

3. Die liturgischen Geräte werden nach jeder Messfeier mit heißem Wasser gereinigt. Es ist deshalb darauf zu achten, dass dafür geeignete liturgische Gefäße benutzt werden. Zu jedem Gottesdienst wird frische Kelchwäsche benutzt.

4. Auf die Konzelebration ist zu verzichten, sofern der

Mindestabstand am Altar nicht eingehalten werden kann; gleiches gilt für den Dienst des Diakons.

5. Das Küssen des Lektionars bzw. Evangeliiars und die Bezeichnung des Mundes beim kleinen Kreuzzeichen entfallen.

6. Die Gabenbereitung beginnt der Zelebrant mit dem Lavabo, indem er sich die Hände mit Seife wäscht. Dazu werden eine ausreichend große Schüssel und eine entsprechende Wasserkanne verwendet. Anschließend trocknet er sich die Hände mit einem sauberen Handtuch oder einem Einmalhandtuch. Er selbst holt anschließend die eucharistischen Gaben und stellt sie auf den Altar.

7. Die Kollektenkörbe werden nicht durch die Bankreihen gereicht, sondern z.B. am Ausgang aufgestellt.

8. Der Friedensgruß erfolgt ohne Körperkontakt.

9. Nur der (Haupt-)Zelebrant empfängt die Kelchkommunion.

10. Die Kommunion wird ohne Spendedialog („Der Leib Christ.“ – „Amen.“) ausgeteilt; ggf. kann der Dialog gemeinsam zu Beginn der Kommunionsausteilung gesprochen werden.

Die Hostie wird vom Kommunionspender in die Hand des Empfängers gelegt, ohne diese zu berühren. Die Mundkommunion muss bis auf weiteres unterbleiben. Es wird empfohlen, dass der Priester erst kommuniziert, nachdem er den Gläubigen die Kommunion gereicht hat.

11. Personen, die zur Kommunionspendung hinzutreten, aber nicht kommunizieren, werden ohne Berührung gesegnet.

Nr. 79 Priesterweihe Herr Diakon Dr. Jürgen Wolff

Die vorgesehene Priesterweihe von Herrn Dr. Jürgen Wolff im Mai musste aufgrund der Corona-Pandemie verschoben werden. Stattfinden wird sie nun am 11. Juli 2020 um 10:00 Uhr in der Kathedrale St. Sebastian, Magdeburg. Über die Teilnahmemöglichkeit von Priestern, Diakonen und hauptamtlichen Mitarbeiter/-innen wird rechtzeitig informiert.

Nr. 80 Sendungsfeier Frau Miriam Fricke

Die Beauftragungsfeier von Frau Miriam Fricke findet am 20. Juni 2020 um 10:00 Uhr in der Herz-Jesu-Kirche in Bad Liebenwerda statt. Aufgrund der Corona-Pandemie sind begrenzt Einladungen versandt worden.

Mitteilungen des Generalvikars

Nr. 81 Übertragung von Gottesdiensten über das Internet

Der Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) hat die Vereinbarung mit der GEMA dahingehend erneuert, dass in den nächsten Wochen und Monaten das Streamen der Gottesdienste und anderer liturgischer Feiern über die pfarreigene Homepage möglich bleibt. Die Vereinbarung hat Geltung bis zum 15. September 2020.

Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang daneben auf die unabhängig von den Verträgen des VDD mit der GEMA bestehende Möglichkeit, Gottesdienste über Internetportale wie YouTube oder Facebook zu streamen oder auch für einen späteren Abruf zur Verfügung zu stellen. Über YouTube oder Facebook können kirchliche Veranstalter auch über den genannten Zeitraum bis zum 15. September 2020 hinaus Gottesdienste, liturgische Feiern, aber auch Veranstaltungen, wie Konzerte oder Ähnliches, einstellen, ohne dass es hierfür einer gesonderten Rechteeinholung bei der GEMA bedarf.

Um rechtlich schwierigen Auseinandersetzungen mit dem Berechtigten und einem erhöhten Kostenrisiko aus dem Weg zu gehen, wird die Nutzung der genannten Portale empfohlen.

Für Rückfragen wenden Sie sich an Herrn Bernhard Moormann, Tel.: (0228) 103-264, E-Mail: b.moormann@dbk.de.

Nr. 82 Vertrag zum Vervielfältigen von Noten und Liedtexten

Die VG Musikedition und der Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) haben ihren Gesamtvertrag zum Vervielfältigen von Noten und Liedtexten um weitere zehn Jahre bis zum Ende des Jahres 2029 verlängert. Der neue Gesamtvertrag ermöglicht den katholischen Kirchengemeinden in Deutschland die Herstellung und Nutzung von Kopien von Noten und Liedtexten für den Gemeindegesang im Gottesdienst und in gottesdienstähnlichen Veranstaltungen. Ebenfalls vertraglich umfasst ist die Herstellung von kleineren Liedheften (maximal acht Seiten) für einmalige Anlässe wie beispielsweise Trauungen und Kommunionsgottesdienste.

Nicht Bestandteil des Vertrages ist die Herstellung und Nutzung von Kopien für andere gemeindliche Veranstaltungen sowie die Sichtbarmachung von Noten und Liedtexten mittels Beamer oder Ähnlichem. Katholische Gemeinden haben die Möglichkeit, durch Abschluss einer zusätzlichen pauschalen Lizenzvereinbarung mit der VG Musikedition diese Rechte zu erwerben. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter <https://www.vg-musikedition.de/vervielfaeltigungen/kirchen/einzelvertrag/>.

Die VG Musikedition und der VDD weisen ergänzend darauf hin, dass der Vertrag die Herstellung von Kopien für Chöre, Orchester oder sonstige Instrumentalisten nicht umfasst. Diese Rechte müssen auch weiterhin direkt bei den Rechteinhabern eingeholt werden. Ebenfalls nicht vom Vertrag umfasst, aber über die VG Musikedition lizenzierbar, sind die Herstellung von Liedheften größeren Umfangs sowie Großveranstaltungen mit mehr als 10.000

Vervielfältigungsstücken.

Nr. 83 Religiöse Kinderwochen und Jugendfreizeiten in Zeiten der Corona-Pandemie

Religiöse Kinderwochen (RKW) sowie weitere Veranstaltungen und Ferienfreizeiten werden in diesem Jahr nicht in gewohnter Weise stattfinden können und zu einem nicht unerheblichen Teil auch ausfallen müssen. Um Kontakt mit den Kindern und Jugendlichen zu halten, soll in den Pfarreien und Verbänden überlegt werden, ob und wie entsprechend der dann geltenden staatlichen und kommunalen Vorgaben Veranstaltungen oder Veranstaltungsalternativen angeboten werden können.

Nr. 84 Spendenaufruf von Renovabis

In diesen Monaten wird uns in einem Ausmaß wie nie zuvor bewusst, wie wertvoll Gemeinschaft ist – in der Familie, im Freundeskreis, vielfach auch im kirchlichen Leben! Kirchliche Solidarität erbittet in diesen Tagen das Osteuropa-Hilfswerk Renovabis. Denn die Folgen der Corona-Pandemie treffen auch die Renovabis-Pfingstaktion. Die Pfingstkollekte ist eine wesentliche Säule der Renovabis-Projektarbeit. Aber durch die weiterhin starken Beschränkungen des öffentlichen Lebens sind kaum Veranstaltungen in unseren Gemeinden möglich und die Zahl der Gottesdienstbesucher bleibt eingeschränkt. Dennoch geht die Arbeit in den zahlreichen Hilfsprojekten weiter. Menschen in der Ukraine, dem Beispielland der diesjährigen Pfingstaktion, aber auch in zahlreichen anderen Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas, sind auf unsere Solidarität angewiesen.

Daher wenden wir uns heute mit folgender Bitte an Sie: Unterstützen Sie die Kollekte großzügig bzw. spenden Sie Ihre Kollekte direkt an Renovabis. Weitere Informa www.renovabis.de/pfingstspende oder: Renovabis e.V., Bank für Kirche und Caritas eG, IBAN: DE94 4726 0307 0000 0094 00, BIC: GENODEM1BKC.

Nr. 85 Regionalkonferenzen 2021

Die berufsgruppenübergreifenden Regionalkonferenzen finden 2021 wie folgt statt:

- Mittwoch, 27. Januar 2021:
Dekanate Dessau und Torgau, im Begegnungszentrum Zwochau
- Mittwoch, 03. Februar 2021:
Dekanate Halberstadt und Egeln, im Roncalli-Haus in Magdeburg
- Mittwoch, 24. Februar 2021:
Dekanate Halle und Merseburg, im Begegnungszentrum Zwochau
- Mittwoch, 03. März 2021:
Dekanate Magdeburg und Stendal, im Roncalli-Haus in Magdeburg

Nr. 86 Neuer Termin für die Pfarrgemeinderats- und Kirchenvorstandswahlen

Der Wahltermin vom 06./07. Juni 2020 musste aufgrund der Corona-Pandemie vorerst abgesagt werden. Der neue Termin für die Wahlen der Pfarrgemeinderäte und Kirchenvorstände ist am 07./08. November 2020. Bitte berücksichtigen Sie diesen Termin in der Pfarreiplanung.

Nr. 87 Verlängerung der Immobilienkonzepte

Die genehmigten Immobilienkonzepte der Pfarreien sind bis zum 31. Dezember 2020 gültig. Die durch die Corona-Pandemie eingetretene Arbeitssituation für die Gremien und die verschobenen Gremienneuwahlen im November 2020 lassen eine Überprüfung und Novellierung der Immobilienkonzepte bis Ende 2020 nicht erwarten. Die Gültigkeit der genehmigten Immobilienkonzepte wird deshalb bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Die im November 2020 neugewählten Gremien werden auf die Novellierung der Immobilienkonzepte im Frühjahr 2021 in speziellen KV Fortbildungen vorbereitet werden.

Nr. 88 Ankündigung der Visitationen im Bistum Magdeburg

Die Visitationen der Pfarreien des Bistums durch den Bischof werden wieder im Jahr 2022 erfolgen.

Nr. 89 Aktuelle Öffnungs- und Bürozeiten des Bischöflichen Ordinariates Magdeburg

Der Publikumsverkehr des Bischöflichen Ordinariates wird nach Pfingsten, ab dem 02. Juni 2020, in gewohnter Weise wieder aufgenommen. Die Öffnungszeiten sind: Montag bis Donnerstag von 07:30 Uhr bis 16:45 Uhr und Freitag von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr.

Nr. 90 Verschiebung der Peterspfennigkollekte 2020

Die Peterspfennigkollekte 2020 soll in diesem Jahr nicht am Fest Peter und Paul, 29. Juni 2020, oder dem Sonntag danach stattfinden, sondern am 04. Oktober 2020.

Nr. 91 Verschobene Eheschließungen

Die Schutzmaßnahmen aufgrund der Corona-Pandemie haben zu Einschränkungen bei der Sakramentenspendung geführt. Kirchliche Eheschließungen mussten verschoben werden. Dem Amtsblatt Juni 2020 ist als Anlage eine Regelung beigefügt, wie in den Fällen von verschobenen Eheschließungen vorzugehen ist.

Anlage

Mitteilungen des Bischöflichen Ordinariates

Prozessbereich 2, Personaleinsatzplanung und Personalentwicklung

Nr. 92 Information zu Dienstaussweisen

Bis zum 31. August 2020 können Kirchenmusiker/-innen, Gemeindefereferent/-innen, Diakone und Priester formlos per E-Mail oder Brief im Prozessbereich II des Bischöflichen Ordinariates Magdeburg einen Dienstaussweis beantragen.

Gründe für die Beantragung sind der Ablauf des bisherigen Ausweises (5 Jahre nach Ausstellungsdatum), ein Stellenwechsel oder eine Erstbeantragung.

Dem Antrag beizufügen ist ein Passfoto im amtlichen Passfoto-Format (35 x 45 mm) oder digital als Datei im JPG-Format im Seitenverhältnis 3:4.

Nr. 93 Entpflichtungen / Ernennungen / Beauftragungen

Frau Karoline Riese wird für ein weiteres Jahr begleitend zu ihrem Studium der Religionspädagogik (Flexibel Studieren) an der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen für den Zeitraum vom 01. September 2020 bis zum 31. August 2021 mit den Aufgaben einer Praktikantin für den Beruf Gemeindefereferentin in der Pfarrei St. Mauritius und St. Elisabeth in Halle (Saale) beauftragt.

Herrn Tim Wenzel werden -vorbehaltlich des erfolgreichen Abschlusses des Studiums der Religionspädagogik- vom 01. September 2020 bis zum 31. August 2021 die Aufgaben eines Berufspraktikanten für den Beruf Gemeindefereferent in der Kathedralpfarre St. Sebastian und der Pfarrei St. Maria in Magdeburg übertragen.

Herrn Thomas Dammann werden mit Wirkung zum 01. September 2020 die Aufgaben eines Gemeindefereferenten der Pfarrei St. Mauritius und St. Elisabeth in Halle (Saale) und die Aufgaben eines Krankenhausseelsorgers im Krankenhaus St. Elisabeth und St. Barbara in Halle (Saale) übertragen. Zeitgleich wird er von seinen Aufgaben in der Pfarrei St. Mathilde in Quedlinburg entpflichtet.

Frau Beate Degenhardt werden mit Wirkung zum 01. September 2020 die Aufgaben einer Gemeindefereferentin der Pfarreien St. Mathilde in Quedlinburg und St. Elisabeth in Ballenstedt übertragen. Zeitgleich wird sie von ihren Aufgaben in der Pfarrei St. Anna in Stendal entpflichtet.

Frau Julia Modest werden mit Wirkung zum 01. September 2020 die Aufgaben einer Gemeindefereferentin der Pfarrei St. Anna in Stendal übertragen. Zeitgleich wird sie von ihren Aufgaben in der Pfarrei St. Benedikt, Huysburg, entpflichtet.

Nr. 94 Todesanzeigen

Frau Maria Kuschel, pensionierte Gemeindefereferentin, verstarb am 01. Mai 2020 im Alter von 86 Jahren. Die Beisetzung war am 08. Mai 2020 auf dem Magdeburger Westfriedhof. Das Requiem wird zu einem späteren Zeitpunkt in der St. Mechthild-Kirche in Magdeburg nachgefeiert.

Herr Pfarrer i. R. Johann Hofmann verstarb am 02. Juni 2020. Der Termin für das Requiem und die Beerdigung werden noch bekannt gegeben.

Anlagen:

Nr. 77 2. Anordnung für das Bistum Magdeburg zum Umgang mit Corona

Nr. 91 Verschobene Eheschließungen

Herausgeber:

Bischöfliches Ordinariat Magdeburg
Max-Josef-Metzger-Str. 1
39104 Magdeburg
www.bistum-magdeburg.de